



Schutz- und Hygienemaßnahmen

Stand: Oktober 2020

Schulorganisatorisches:

Es findet kein jahrgangsübergreifender Unterricht am Vormittag statt.

Die Nachmittagsangebote können am Dienstag von Schülern des 5. und 6. Jahrgangs, am Donnerstag von Schülern des 7. und 8. Jahrgangs wahrgenommen werden.

Grundsätzlich wird nach 20 Minuten Unterricht für 5 Minuten stoßgelüftet (Fenster und Türen weit offen), in den Fach- und Kursräumen ebenfalls in den letzten 5 Minuten des Unterrichts, in den Klassenräumen durchgängig in den Pausen.

Bei Bedarf unterbrechen die Lehrer den Unterricht für 10 Minuten und gehen mit den Schülern auf den für die Klasse festgelegten Pausenbereich des Schulhofs.

Die großen Pausen verbringen die Klassen auch in den Wintermonaten in dem für ihren Jahrgang gekennzeichneten Bereich auf dem Schulhof.

Die Toilettenräume werden von maximal 4 Personen gleichzeitig betreten. Der Toilettengang wird auch in der Unterrichtsstunde erlaubt.

Verhalten in der Schule

Wo immer möglich, einen Abstand von mindestens 1,5 m einhalten.

Wir tragen grundsätzlich im gesamten Schulgebäude, auch während des Unterrichts (Ausnahme: beim Sportunterricht und beim Verzehren des Essens im Hauswirtschaftsunterricht), einen Mund-/ Nasenschutz. An der Bushaltestelle, auf dem Weg zwischen Haltestelle und Schule sowie im Bus muss die Maske getragen werden. Auf dem Schulhof darf der Mund-/Nasenschutz in dem für den Jahrgang festgelegten Pausenbereich abgelegt werden.

Hände werden sofort nach Betreten des Unterrichtsraums (auch der Fachräume und der Sport-Umkleideräume) gründlich gewaschen, ebenso nach Husten und Niesen.

Keine Berührungen, Umarmungen, Hände schütteln, Abklatschen, Ghetto-Faust, etc.

Persönliche Utensilien werden nicht mit anderen geteilt.

Verhalten bei Krankheit (Auszug aus dem Nds. Rahmen-Hygieneplan Corona Schule)

Schulbesuch bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptommfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit
 - Fieber ab 38,5°C oder
 - akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
 - anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARSCoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Ergänzende Hinweise zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern aus Risikogruppen

Auch Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören, haben wieder regelmäßig am Unterricht in der Schule teilzunehmen.

Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen aus den oben beschriebenen Risikogruppen im einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, können ebenfalls wieder regelmäßig am Präsenzunterricht teilnehmen.

Die ausschließliche Teilnahme am Lernen zu Hause ist für Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.